

**Orientierungshilfe
für Mitglieder der Röm.-Kath. Kirche,
die den Kirchenaustritt erwägen.**

Die Taufe gliedert uns in die Kirche ein und gibt uns Anteil am Leben Gottes und am Leben der Kirche. Daraus erwächst allen Glaubenden das Recht und die Verpflichtung, das kirchliche Leben mitzutragen und mitzugestalten, um dadurch im eigenen Glauben zu wachsen, den Glauben weiterzugeben und in dieser Kraft das menschliche Zusammenleben christlich zu gestalten.

Die Kirche als Glaubensgemeinschaft ist bereit, durch vielfältige Dienste das Glaubensleben zu fördern, z. B. durch die Sakramente (Taufe, Firmung, Busse, Eucharistie, Ehe, Krankensalbung), durch Religionsunterricht, Bildungsanlässe, Begleitung von Kranken, Betagten und Sterbenden, durch die Feier der Beerdigung, durch verschiedene Formen der sozialen Hilfe an Menschen in Not usw.

Durch den Austritt aus der Kirche verzichten Sie auf diese Dienste, was auch für Ihre Angehörigen Folgen haben kann (z. B. wenn kirchliche Trauung, Taufe oder Beerdigung nicht möglich sind).

Unsere Thurgauischen Kirchgemeinden haben den Auftrag, diese Dienste der Kirche zu ermöglichen, weshalb die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten von einer gelebten Solidarität nicht zu lösen ist.

Selbstverständlich wird der Entschluss, aus der Röm.-Kath. Kirche auszutreten, respektiert. Andererseits stellen wir oft fest, dass der Kirchenaustritt aus mangelnder Kenntnis der heutigen Möglichkeiten oder durch eine momentane schwierige Lage bedingt ist. Vier Beispiele mögen Ihnen zeigen, dass es auch andere Lösungen gibt:

1. Christ – sein ohne einer Kirche anzugehören

Vielfach wird übersehen, dass der eigene christliche Glaube durch die kirchliche Glaubensgemeinschaft vermittelt wird, und dass in vielen Bereichen der Staat auf das soziale Wirken der Kirchen angewiesen ist. Wenn Sie sich über Formen kirchlichen Lebens und Verhaltens ärgern, kann Ihre aktive Mitarbeit mehr an Veränderung erreichen als Ihr Austritt. Sollten Sie mit der Verwendung der Steuergelder nicht einverstanden sein, stehen Ihnen die demokratischen Rechte der Mitsprache in der Kirchgemeindeversammlung und allenfalls auch Rechtsmittel zu.

Ein Gespräch mit den Verantwortlichen wird sich lohnen.

2. Mischehe

Die Kirche anerkennt auch eine nicht-katholische Trauung, wenn sie in Absprache mit dem Pfarramt Ihres Wohnortes (Dispens) erfolgt, und respektiert den Entscheid über die Kindererziehung. Wenn der katholische Teil katholisch bleiben will, ist eine nicht-katholische Ehe kein Grund für den Kirchenaustritt.

3. Wiederverheiratung

Auch wenn keine zweite kirchliche Trauung möglich ist, wird niemand wegen einer Zweitehe aus der Kirche ausgeschlossen. Die Beteiligung am Pfarreileben und der Empfang der Sakramente sind immer möglich.

Sprechen sie in diesem Fall mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger.

4. Kirchensteuerpflicht

Obwohl kaum je genannt, gibt es heute auch Kirchenaustritte, die durch eine Notsituation ausgelöst werden. Bei solchen Schwierigkeiten gibt es Wege zu helfen. Ein Kirchenaustritt ist deswegen nicht nötig.

Wenden Sie sich an das Pfarramt oder an die Kirchengemeinschaft. Wir beraten Sie gerne.